



29/SN-182/ME von 3

Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW

Wien, 30. Oktober 1992
Zl. III-15/2/2-2197/6/92
S/K1

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

DOKUMENT	
Zl. 68	GE/19 92
Datum: 6. NOV. 1992	
Verteilt 12. Nov. 1992 Ba	

St. W. Wien

Betrifft:
Novellen zum UOG, KHOG und AOG
(Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen);
Aussendung zur Begutachtung

Bezug:
Da Schreiben vom 15. Juni 1992, GZ 68.153/112-I/B5B/92

Zu oa Bezug dankt die Osterreichische Apothekerkammer für die Übermittlung der Entwürfe und gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu § 5 (4):

Der Gesetzesentwurf will unter anderem die Einführung kompensatorischer Maßnahmen zur Gleichstellung der Frau ermöglichen. Dabei kann es notwendig sein, eine Frau einem gleich oder besser geeigneten Mann vorzuziehen, was für diesen eine (rechtmäßige) Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt. Nach § 5 (4) hat aber gerade in diesem Fall der Wissenschaftsminister einzuschreiten und die Vollziehung einzustellen. Wir sehen darin einen unaufgelösten Widerspruch zwischen § 5 (4) und § 14 b (2).

Zu § 14 b (1):

Wir gehen davon aus, daß auf Universitätsebene in der Berufspolitik keine unsachlichen Differenzierungen aufgrund des Geschlechtes vorgenommen werden dürfen und lehnen auch Diskriminierungen und Privilegierungen ab, die auf anderen Motiven beruhen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe wollen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Männern und Frauen erreichen, ohne jedoch das Attribut "ausgewogen" näher zu erläutern. Diese Formulierung erscheint uns unzureichend und konfliktfördernd.

In konsequenter Umsetzung der Gleichheitsbestrebungen müßte übrigens in dieser Bestimmung von Frauen/Männer-Förderplänen gesprochen werden.

Zu § 14 b (2):

Mit dieser Verfassungsbestimmung sollen geschlechtsbezogene Diskriminierungen jener Menschen verfassungsrechtlich möglich gemacht werden, deren Geschlecht nicht in die je angenommene Ausgewogenheitsvorstellung paßt. Es wird mit diesem Vorschlag individuelles Unrecht in Kauf genommen, um einen "Vorteil" für ein Geschlechtskollektiv zu erringen.

Die konsequente folgerichtige Anwendung der aus dem Vorschlag hervorleuchtenden Gedanken würde es - vergleichsweise im Apothekenbereich mit seinem hohen Frauenanteil angewandt - absurderweise denkmöglich erscheinen lassen, für Apothekerinnen ein niedrigeres Gehaltsschema festzulegen als für Apotheker. Oder man könnte dem im Bereich der Volksschulen beinahe 100 %igen Lehrerinnenanteil im Sinne der Ausgewogenheit beikommen, indem man eine zusätzliche "Männerprämie" als Anreiz für Lehrer einführt.

Diese Gedankengänge und die aus ihnen erfließende Gesetzesänderung erscheinen uns problematisch. Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung erfordert ja nicht einmal Ausführungsnormen auf Gesetzesebene, sondern ermächtigt die Vollziehungsbehörde direkt zu kompensatorischen Diskriminierungen.

Dies halten wir eigentlich für rechtsstaatlich bedenklich und auch keinesfalls für geboten, um eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechtes zu verhindern.

Darüber hinaus haben wir Zweifel, ob in Österreich Art 4 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau überhaupt in der vorge-

- 3 -

schlagenen Form Anwendung finden darf, da im österreichischen Rechtsbestand die Konventionsziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind. Wir erachten die von der Konvention angesprochene De-facto-Gleichberechtigung als gegeben, wobei uns bewußt ist, daß gleiche Rechte in der sozialen Wirklichkeit nicht auch überall zu einem quotenmäßigen Gleichstand der Geschlechter führen. Dies ist aber auch nicht Ziel der Konvention.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre weiters zu prüfen, ob die geplante Aufgabe des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit der Person zugunsten geschlechtsbezogener Privilegierungen nicht eine fundamentale Verfassungsänderung darstellt. Außerdem sei auf den Widerspruch zu Art 6 Z 2 des Staatsvertrages 1955 aufmerksam gemacht.

Zusammenfassung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll der Grundsatz der kompensatorischen Diskriminierung in die österreichische Rechtsordnung eingeführt werden. Zweifellos ist von den Betreiber/innen daran gedacht, diese Überlegungen auch auf andere Rechtsbereiche auszudehnen. Wir sehen diese Vorhaben als rechtsstaatlich recht bedenklich an und sprechen uns daher gegen die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung als Kernstück der Novellen aus.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Präsident:

(Handwritten signature)
(Mag. pharm. Franz Winkler)